



Aarau, 7. März 2011
GV 2010 - 2013 / 91

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Änderung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates

(gemäss § 33 Geschäftsreglement Einwohnerrat)

Dem Einwohnerrat wird beantragt, folgende §§ des Geschäftsreglementes anzupassen:

§ 7

Heute gültige Fassung	Vorgeschlagene Änderung (kursiv)
<p>§ 7</p> <p>² Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Verwaltungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher in alle nicht vertraulichen Akten der Stadtverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.</p>	<p>§ 7</p> <p>² Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Abteilungsleiterinnen bzw. -leiter in alle nicht vertraulichen Akten der Stadtverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.</p>

§ 21

Heute gültige Fassung	Vorgeschlagene Änderung (kursiv)
<p>§ 21</p> <p>³Die Mehrheit der Anwesenden kann verlangen, dass die Abstimmung unter Namensaufruf oder geheim stattfindet.</p> <p>⁴Über Einbürgerungen wird geheim abgestimmt.</p>	<p>§ 21</p> <p>³Ein Viertel der Anwesenden kann verlangen, dass die Abstimmung unter Namensaufruf oder geheim stattfindet.</p> <p>⁴ (<i>ersatzlose Streichung</i>)</p>

Begründung

In § 21 Abs. 1 des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates wird festgehalten, dass die Stimmabgabe in der Regel durch Aufstehen (also offen) erfolgt. Für die Durchführung einer geheimen Abstimmung wird indessen verlangt, dass die Mehrheit der Anwesenden dafür zu votieren habe. Gemäss einem Kreisschreiben des Departementes des Innern vom 30. August 2002 ist aber die Bestimmung in § 27 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, wonach ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten (und nicht die Mehrheit der Anwesenden) die geheime Abstimmung verlangen kann, zwingender Natur und sie kann nicht durch die Gemeinden abgeändert werden.

Wie aus dem zitierten Kreisschreiben weiter hervorgeht, sind generelle Anordnungen geheimer Abstimmungen nicht zulässig. Weder in den Gemeindeordnungen noch in den Geschäftsreglementen darf die generelle Durchführung von geheimen Abstimmungen für bestimmte Arten von Geschäften vorgesehen werden. Die im Geschäftsreglement des Einwohnerrates in § 21 Abs. 4 vorgesehene Regelung, wonach über Einbürgerungen geheim abgestimmt wird, ist somit unzulässig.

Die Gemeinden wurden durch das Departement des Innern ersucht, dem kantonalen Recht widersprechende Bestimmungen in der Gemeindeordnung oder dem Geschäftsreglement bei nächster Gelegenheit anzupassen.

§ 25

Heute gültige Fassung	Vorgeschlagene Änderung (kursiv)
<p>§ 25</p> <p>Die Beratung beginnt mit der Begründung durch eine Unterzeichnerin bzw. einen Unterzeichner. Nach Anhörung eines Mitgliedes des Stadtrates finden Diskussion und Abstimmung statt.</p>	<p>§ 25</p> <p>¹ <i>Der Stadtrat nimmt zu Motions- und Postulatsbegehren schriftlich Stellung. In der Regel ist die Stellungnahme zusammen mit der Einladung und Traktandenliste an die Mitglieder des Einwohnerrates zuzustellen.</i></p> <p>² Die Beratung <i>im Einwohnerrat</i> beginnt mit der Begründung durch eine Unterzeichnerin bzw. einen Unterzeichner. <i>Nach Durchführung der Diskussion kann der Stadtrat vor der Abstimmung noch einmal zum Begehren Stellung nehmen.</i></p>

Begründung

Gemäss der heute geltenden Fassung von § 25 des Geschäftsreglements (GR) werden die Anträge des Stadtrates an den Einwohnerrat („überweisen“ oder „nicht überweisen“ bzw. „nicht eintreten“) nicht begründet. Dem Einwohnerrat wird der stadträtliche Antrag jeweils mit der Einladung bzw. der Traktandenliste mitgeteilt.

Die heutige Situation ist für die Mitglieder des Einwohnerrates nicht befriedigend. Vor der Einwohnerratssitzung werden die Postulate und Motionen in den Fraktionen vorbesprochen. An den Fraktionssitzungen liegt wie erwähnt nur der Antrag des Stadtrates vor. Was der Stadtrat inhaltlich zum Postulat / zur Motion meint, ist hingegen nicht bekannt. Die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte wollen und müssen anlässlich ihrer Fraktionssitzungen die Geschäfte vorberaten und ihre Positionen festlegen. Für die Willensbildung ist es wichtig, dass möglichst alle Argumente auf dem Tisch sind, dass also auch die Haltung des Stadtrates zu einem Postulat / Motion bekannt ist.

Aus diesem Grund wird beantragt, § 25 GR zu ändern. Der Stadtrat ist bereit, jeweils seine Stellungnahme zum Motions- bzw. Postulatsbegehren den Mitgliedern des Einwohnerrates schriftlich zuzustellen.

Der Stadtrat weist jedoch in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Änderung bei der Behandlung von Motions- und Postulatsbegehren mehr Aufwand, insbesondere für die Stadtkanzlei, verbunden sein wird.

Aarau, 7. März 2011

Mitglieder der Präsidialkonferenz:

ER-Präsidentin:	Angelica Cavegn Leitner / Pro Aarau
Vize-Präsident:	Marc Dübendorfer / SVP
Fraktionspräsidenten:	Oliver Bachmann / SP
	Ueli Hertig / Pro Aarau / EVP/EW / Grünliberale
	Hanspeter Hilfiker / FDP
	Markus Hutmacher / Grüne/Jetzt
	Werner Schib / CVP
	Marcel Husistein / SVP